

Bundessozialgericht
- 9 RV 80/76 -

Verkündet
am 30. Juni 1977

I m N a m e n d e s V o l k e s

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
29. April 1976 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Schleswig vom 2. November 1973 wird
zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist das uneheliche Kind des Angehörigen einer Marinefliegerereinheit Bootsmann W. H (H), der am 15. Mai 1972 nachmittags um 17.40 Uhr auf dem Wege von seiner Privatunterkunft in Cuxhaven-Sahlenburg zum Dienstantritt in Nordholz als Beifahrer eines von Bootsmann K (K) gesteuerten Pkw tödlich verunglückte. Der Unfall ereignete sich in Cuxhaven bei erheblich erhöhter Geschwindigkeit durch Auffahren auf einen haltenden ordnungsgemäß abgestellten Sattelzug. Beide Soldaten hatten während ihrer gemeinsam verbrachten Freizeit vor Fahrtantritt erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen, was bei beiden zu einem Blut-Alkoholgehalt von ca 1,80 g ‰ führte.

Den Antrag der Klägerin, ihr Versorgung (Waisenrente) nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) zu gewähren, lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) mit Bescheid vom 6. März 1973 ab, weil der Wegeunfall seine Ursache in selbst verschuldeter Trunkenheit gehabt habe. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 15. Mai 1973). Das Sozialgericht (SG) gab der Klage, mit der die Klägerin Waisenrente ab 1. Juni 1972 begehrte, statt (Urteil vom 12. November 1973). Das Landes-sozialgericht (LSG) hob auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG auf, wies die Klage ab und ließ die Revision zu (Urteil vom 29. April 1976). Zur Begründung führte es aus: Der Vater der Klägerin habe zwar als Soldat auf dem Weg von seiner Privatunterkunft zum Dienst den tödlichen Verkehrsunfall erlitten, jedoch durch eigenes Verhalten die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

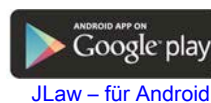
wesentliche Bedingung für seinen Tod gesetzt, indem er sich und K. vor Dienstantritt Alkohol in solchem Maße verabfolgte, daß bei beiden absolute Fahruntüchtigkeit vorgelegen habe, die unabhängig von sonstigen Beweiszeichen mit 1,3 g ‰ Alkoholgehalt erreicht sei. Zwar könne von einem den Versorgungsschutz unbedingt ausschließenden Vollrausch nicht die Rede sein. Die absolute Fahruntüchtigkeit des K. sei aber die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen. Wenn nun auch nicht die Trunkenheit des H., sondern die Fahrweise des K. unmittelbar zum Unfall geführt habe, so habe doch H. dafür die wesentliche Bedingung gesetzt, weil er nicht nur den Alkohol verabfolgt, sondern sich zu K. in den Wagen gesetzt und ihn noch zur Eile angetrieben habe. Die damit verbundene selbstgeschaffene erhöhte Gefahr führe dann zum Verlust des Versorgungsschutzes, wenn das Handeln dessen, von dem ein Versorgungsanspruch hergeleitet werde, aus wehrdienstfremden Gründen in so hohem Grade vernunftwidrig gewesen sei und zu einer solchen besonderen Gefährdung geführt habe, daß der mit der dienstlichen Tätigkeit verbundene Weg nicht mehr als wesentliche Erfolgsbedingung angesehen werden könne. Dem Fehlverhalten des H., das ihn der Kontrolle über die Art und Weise, wie er seinen Dienstort erreichen könne, beraubt habe, komme gegenüber sonstigen Wegegefahren erhebliche Bedeutung zu. Unter diesen Umständen könne dahinstehen, ob sich H. bereits vor Antritt der Fahrt von der Dienstleistung gelöst habe, zumal er diesen nüchtern hätte antreten müssen.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin nach Bewilligung des Armenrechts, das LSG habe den Begriff der wesentlichen Ursache und der Lösung vom Wehrdienst verkannt. Für den Mitfahrer eines alkoholisierten Kraftfahrers entfalle der Versicherungs- oder Versorgungsschutz nur, wenn die Mitfahrt als völlig unvernünftiges Verhalten anzusehen sei. Ein solches aber liege nur bei Kenntnis der Volltrunkenheit und nicht bloß bei Fahruntüchtigkeit des Fahrers vor. Derartige Feststellungen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

habe das LSG aber gerade nicht getroffen, sondern nur eine solche Möglichkeit in Betracht gezogen. Ihnen hätte auch entgegengestanden, daß bei K. äußere Merkmale der Trunkenheit an der Unfallstelle nicht bemerkt worden seien. Anhaltspunkte dafür, daß H. den Fahrer zur Eile angetrieben habe, seien den Akten nicht zu entnehmen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Abzustellen sei nicht nur auf das Verhalten bei Antritt der Fahrt, sondern bereits auf das Handeln davor in der Freizeit, das bereits die wesentliche Erfolgsbedingung gesetzt habe. Nach Sachlage wäre es unverständlich, wenn dem Fahrer der Versorgungsschutz verweigert, dem für den Fahrtantritt maßgeblich verantwortlichen Beifahrer dagegen ein solcher eingeräumt würde. Hinzu komme, daß sich der Unfall nicht auf dem Weg zum Dienstantritt, sondern auf dem Weg zur Wohnung des K., der sich für den Dienst noch umziehen wollte, ereignet habe. Schließlich habe aber auch zwischen Fahrer und Beifahrer kein dienstliches Rangverhältnis bestanden, das H. unter dienstlichen Zwang gestellt hätte.

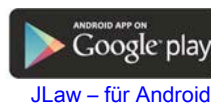
II

Die nach Bewilligung des Armenrechts form- und fristgerecht eingelegte Revision der Klägerin ist zulässig und auch begründet. Die Voraussetzungen für eine Wieder-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

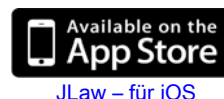
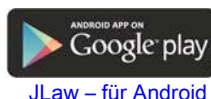
einsetzung in den vorigen Stand (§ 67 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) haben vorgelegen. Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Berufung des Beklagten.

Nach der hier anzuwendenden Fassung des SVG vom 1. September 1971 (BGBl I 1481) erhalten die Hinterbliebenen eines Soldaten, der eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) erlitten hat, in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Versorgung, soweit im SVG nichts anderes bestimmt ist (§ 80 SVG). WDB ist eine gesundheitliche Schädigung, die u.a. durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall herbeigeführt worden ist (§ 81 Abs 1 SVD); zum Wehrdienst in diesem Sinne gehört auch das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach der Dienststelle (§ 81 Abs 3 Nr 4 Halbs. 1 SVD). Einen solchen Weg hatte H. als Mitfahrer in dem Pkw des K. am 15. Mai 1972 etwa gegen 17.30 Uhr angetreten, um bei seiner Einheit in Nordholz den auf 17.45 Uhr festgesetzten Dienst in der Flugsicherung aufzunehmen. Die - vom ISG nicht näher festgestellte - Entfernung zwischen Ausgangspunkt und Ziel dieser Fahrt war zwar nach der Straßenkarte nicht so groß, daß ein rechtzeitiges Eintreffen bei der Dienststelle von vornherein unmöglich erschien. Jedoch mußten die beiden Soldaten zunächst die Wohnung des K. aufsuchen, der seine Uniform dort gelassen hatte, und außerdem noch unterwegs den Wachleiter Leutnant F (P.) abholen. Unter diesen erschwerenden Umständen waren K. und H. offenbar viel zu spät abgefahren; die Verspätung erklärte sich vor allem daraus, daß sie - trotz fernmündlicher Mahnungen des P. - ihre Freizeitbetätigung nicht rechtzeitig abgebrochen hatten. Diese Betätigung wiederum, die auch in dem Genuß beträchtlicher Alkoholgengen bestand, war schon im Hinblick auf den von H. und K. nüchtern anzutretenden Dienst bei der Flugsicherung zweifellos zu mißbilligen. - Beide Soldaten verhielten sich

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

demnach so, daß Ihnen ein grobes Verschulden vorzuwerfen war; dieser Schuldvorwurf traf auch H., was übrigens im Urteil des Bezirksschöffengerichts Cuxhaven vom 28. November 1972 bei der Bestrafung des K. als mildernder Umstand berücksichtigt worden ist (zur zivilrechtlichen Beurteilung gleichliegender Fälle vgl OLG Hamburg, Urteil vom 2.3.1976, VersR 1977, 380).

Hieraus läßt sich indessen kein Kriterium für die Beantwortung der Frage gewinnen, ob K. und H. während ihrer unfallbringenden Fahrt den Versorgungsschutz behalten oder eingebüßt haben. Dies hat auch das LSG nicht verkannt, indem es seine Beurteilung nicht auf die Frage nach einem Verschulden, sondern auf die Prüfung der "Kausalität" abgestellt hat. Die Verschuldenskomponente ist ausschließlich bei der absichtlichen Herbeiführung einer Gesundheitsschädigung (§ 81 Abs 5 SVG 1971 = § 81 Abs 6 SVG idF vom 18. Februar 1977 - BGBl I 377) bedeutsam, womit der hier zu entscheidende Sachverhalt aber nichts zu tun hat (zur Abgrenzung von Verschulden und Kausalität bei Schädigungen durch Trunkenheit vgl schon BSGE 19, 139, 140 mwN). Die Kausalität ist hier im Hinblick darauf zu prüfen, ob das Zurücklegen des Weges von Cuxhaven nach Nordholz am 15. Mai 1972 unter den geschilderten Umständen noch in einem inneren Zusammenhang mit dem Wehrdienst gestanden hat. Dieser Zusammenhang entfiel nicht schon von vornherein bei Antritt des Weges etwa deshalb, weil H. und K. in diesem Zeitpunkt unter Alkoholeinfluß standen und sich hierdurch vom Dienst gelöst haben könnten; die Frage einer Lösung vom Dienst ist vielmehr erst bei Berücksichtigung des Unfallherganges zu beantworten (vgl Kurz, KOV 1972, 81, 84).

Nach der unumstrittenen Feststellung des LSG war die alkoholbedingte absolute Fahruntüchtigkeit des K. die rechtlich allein wesentliche Unfallursache im Sinne der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

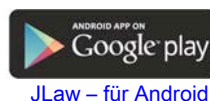
sozialrechtlichen Kausalitätsnorm. Hieraus mag folgen, daß K. im Unfallzeitpunkt nicht mehr den Versorgungsschutz nach § 81 Abs 3 Nr 4 SVG 1971 besessen hat (vgl BSGE 12, 242 ff; 35, 216; 38, 127). Diese Konsequenz auch auf den Mitfahrer H. zu erstrecken, hat das LSG im angefochtenen Urteil mit Darlegungen versucht, die mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu dieser Spezialfrage nicht übereinstimmen. Angesichts der weitgehend gleichgelagerten Problematik hat der Senat keine Bedenken, die zur gesetzlichen Unfallversicherung ergangene Rechtsprechung über den Unfallversicherungsschutz des Mitfahrers eines alkoholbedingt fahruntüchtigen Kraftfahrers auch für Streitfälle aus dem Gebiet der Soldatenversorgung heranzuziehen; derartige Anlehnungen sind nichts Neues und ergeben sich vielfach aus der Natur der Sache (vgl bereits BSGE 7, 243 ff; 8, 264, 268; s. ferner BSGE 33, 239, 242 f; SozR Nr 73 zu § 1 BVG, Nr 1 zu § 81 SVG 1957).

Die einschlägige Rechtsprechung des BSG (vgl BSGE 14, 64 = SozR Nr 37 zu § 542 RVO aF; BSGE 30, 121; SozR 2200 § 548 Nr 11; Breith. 1970, 747; Urteil 2 RU 255/72 vom 30. Oktober 1974 in Lauterbach/Watermann, Unfallrecht - Kartei Nr 9550/9551 zu § 550 Abs 1 - ursächl. Zusammenhang) geht davon aus, daß für den Mitfahrer keinesfalls strengere Maßstäbe hinsichtlich des Verlustes des Unfallversicherungsschutzes gelten dürfen als für den alkoholbedingt fahruntüchtigen Kraftfahrer; wenn dieser also nicht schon von Beginn der Fahrt an unversichert sei, so gelte das für jenen gleichermaßen. Aus Gründen der kausalen Zurechenbarkeit verliere der Mitfahrer den Unfallversicherungsschutz, wenn er selbst durch sein eigenes alkoholbeeinflusstes Verhalten - zB Behinderung oder Ablenkung des Fahrers - das Zustandekommen des Unfalls wesentlich mitverursacht habe; unter dem Aspekt einer selbstgeschaffenen Gefahrerhöhung erlösche der Unfallversicherungsschutz des Mitfahrers, wenn er sich trotz seiner Kenntnis, daß der

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Fahrer nicht bloß stark angetrunken und damit fahruntüchtig, sondern durch Volltrunkenheit zu keinerlei zweckgerichteter Tätigkeit mehr fähig ist, zu diesem in den Wagen setzt.

- Nach den Feststellungen des LSG sind hier beide Fallgestaltungen mit Sicherheit auszuschließen. Anhaltspunkte dafür, daß H. den K. abgelenkt oder behindert haben könnte, sind nicht ersichtlich; wenn er den Fahrer - vor Fahrtbeginn - zur Eile angespornt haben sollte, so bedeutete dies nur eine Wiederholung der bereits von Leutnant P. fernmündlich ausgesprochenen Ermahnung und hatte keine selbständige kausale Wirkung. Von einem Vollrausch konnte - wie auch das LSG zutreffend dargelegt hat - angesichts der Blutalkoholwerte von etwa 1,8 ‰ bei beiden Pkw-Insassen nicht die Rede sein.

Die Erwägungen, mit denen das LSG im vorliegenden Fall bei H. eine Lösung vom Dienst begründen möchte, fanden sich in ähnlicher Weise bereits in dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 6. Juli 1967 (Breith. 1967, 1007), worin die Ansicht vertreten wurde, dem verunglückten Beifahrer sei die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Fahrers kausal zuzurechnen, wenn Fahrer und Beifahrer gemeinsam Alkohol getrunken hätten. Dieser Auffassung ist jedoch das BSG (Breith. 1970, 748) entgegengetreten. Ihr kann auch unter dem vom Beklagten beigesteuerten Gesichtspunkt der "actio libera in causa" nicht beigespflichtet werden. Denn wenn - von den Fällen eines Vollrausches abgesehen - die Frage des Versicherungs- oder Versorgungsschutzes erst vom Geschehensablauf zwischen Fahrtbeginn und Unfallzeitpunkt ausschlaggebend bestimmt wird, so kann für den Fahrer wie auch für den Mitfahrer ein Verhalten in der Zeit vor Fahrtantritt nicht als relevant erachtet werden. Dies war seinerzeit in dem Urteil vom 28. Februar 1961 (SozR Nr 37 zu § 542 RVO, Bl Aa 29 - in BSG 14, 67 weggelassen) bei dem zustimmenden Hinweis auf das LSG Rheinland-Pfalz (SozR Nr 126 zu § 542 RVO,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Ab 16) wohl nicht hinreichend beachtet worden. Erwägungen, wie sie damals angestellt worden, wären allenfalls diskutabel, wenn der an Lebensalter oder Dienstrang untergeordnete Fahrer vom übergeordneten Mitfahrer zum Alkoholgenuß ermuntert worden sein sollte.

Die Begründung, mit der das LSG den Versorgungsschutz für H. als den Mitfahrer des fahruntüchtigen K. abgelehnt hat, trifft demnach nicht zu. Weder unter dem Aspekt einer selbstgeschaffenen Gefährerhöhung noch unter demjenigen einer eigenen Mitverursachung des Unfalls kann dem H. dieser Schutz aberkannt werden. Er entfällt auch nicht mit der - vom LSG offen gelassenen - Begründung, H. habe sich schon vor Antritt der Fahrt zum Dienstort durch übermäßigen Alkoholgenuß von der versorgungsrechtlich geschützten Dienstleistung gelöst gehabt, zumal da er als Angehöriger des Flugsicherungspersonals laut ausdrücklicher Dienstvorschrift nüchtern zum Dienst antreten mußte. Zwar hatten H. und K. am Unfalltag ein Verhalten an den Tag gelegt, das sicherlich schon den allgemeinen Anforderungen des § 17 Soldatengesetz nicht entsprach, von besonderen Dienstvorschriften für Angehörige der Flugsicherung ganz zu schweigen; hätten sie - verspätet und in alkoholisiertem Zustand - ihre Dienststelle erreicht, wären Disziplinarmaßnahmen gegen beide wohl mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten gewesen. Davon wird jedoch der Zusammenhang mit dem von ihnen geleisteten militärischen Dienst nicht entscheidend berührt. Dieser Zusammenhang setzt nicht voraus, daß der Dienst ordnungsgemäß und genau nach Vorschrift oder Befehl verrichtet wird; bei befehlswidrigem Verhalten kann nur dann nicht mehr von "Dienst" gesprochen werden, wenn es auf eine Tätigkeit hinausläuft, die nichts mehr mit der Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten zu tun hat (SozR Nr 1 zu § 81 SVG 1957; BSGE 41, 153, 154; BSG Breith. 1974,

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

886, 888). Ein solches, mit Sinn und Zweck des Wehrdienstes schlechthin unvereinbares (BSGE 41, 156) Verhalten wäre in dem hier interessierenden Bereich alkoholbeeinflusster Fehlleistungen zweifelsfrei gegeben, wenn sich ein Soldat im Zustand des Vollrausches zum "Dienst" einfindet; dem sind jedoch Fälle der vorliegenden Art, in denen bei einem weit geringeren Trunkenheitsgrad dienstliche Verrichtungen bis zu einem gewissen Ausmaß immerhin noch vorstellbar sind, nicht gleichzusetzen.

Für den Versorgungsschutz des H. ist es schließlich auch ohne Bedeutung, daß die unfallbringende Fahrt von der Unterkunft des H. aus nicht direkt nach Nordholz, sondern zunächst zur Wohnung des K. in Cuxhaven führen sollte, wo dieser erst noch seine dort befindliche Uniform anlegen wollte. Dieser Umstand mag bewirken, daß für K. der versorgungsrechtlich geschützte Weg zur Dienststelle erst von dieser Zwischenstation aus begonnen hätte. Für H. jedoch, der nach der Abfahrt von seiner Unterkunft kein anderes Ziel als das Erreichen seiner Dienststelle verfolgte, wären Erwägungen dieser Art fehl am Platze (vgl BSGE 33, 239, 245; siehe auch neuerdings § 81 Abs 4 Satz 2 Buchst b SVG vom 18. Februar 1977 - BGBl I, 337).

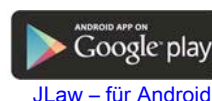
Auf die begründete Revision der Klägerin ist hiernach unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

BR ist
durch Dienstreise
verhindert, das Urteil
zu unterschreiben



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)